

Medieninformation

5.1/2014

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-351
Telefax 03693 509-399

postvwwgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Klage gegen Eisenacher Oberbürgermeisterin erfolglos (2 K 268/14.Me)

Meiningen
25. November 2014

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen wies heute die Klage eines NPD-Stadtrats gegen die Eisenacher Oberbürgermeisterin als unzulässig ab.

Bei der ersten Sitzung des neuen Stadtrates hatte die Oberbürgermeisterin die Stadträte verpflichtet, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Das erfolgte durch Vorsprechen einer entsprechenden Erklärung, die die Stadträte mit den Worten "Ich verpflichte mich." beantworteten. Bei den meisten Stadträten erfolgte die Verpflichtung dabei, wie von der Thüringer Kommunalordnung vorgesehen, durch Handschlag. Lediglich bei den Stadträten der NPD ließ die Oberbürgermeisterin den Handschlag weg. Einer dieser Stadträte hatte Klage erhoben und begehrte die Feststellung, dass diese Handlungsweise der Oberbürgermeisterin rechtswidrig war.

Wie der Vorsitzende der Kammer in der mündlichen Urteilsbegründung ausführte, ist die Klage unzulässig, weil ein besonderes Feststellungsinteresse nicht gegeben sei. Das sei aber Voraussetzung für eine solche Klage. Insbesondere stehe dem Kläger kein Rehabilitationsinteresse zur Seite. Das sei dann der Fall, wenn durch eine diskriminierende und ehrenrührige Handlung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt werde. Maßgeblich sei, ob bei objektiver Betrachtung abträgliche Nachwirkungen der Maßnahme fortbeständen. Vorliegend sei bei der Beurteilung, ob eine solche ehrenrührige und das Persönlichkeitsrecht verletzende Handlung vorliege, zu berücksichtigen, dass einerseits alle Kommunalpolitiker, vor allem auch die kommunalen Wahlbeamten wie die Oberbürgermeisterin bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden seien und parteipolitisch neutral zu sein hätten. Auf der anderen Seite kämen sie durch politische Wahlen in ihre Ämter, sodass beim persönlichen Umgang miteinander innerhalb der Gremien durchaus auch politische und parteipolitische Grundüberzeugungen deutlich zum Ausdruck kommen dürften. Gerade der Handschlag sei eine Handlung, die persönliche Nähe schaffe, die bei grundsätzlichen Meinungsunterschieden schwer fallen könne. Da ihre Verweigerung keine rechtlichen Auswirkungen habe, insbesondere die Verpflichtung des jeweiligen Stadtrats wirksam sei, sei sie eine zulässige politische Symbolhandlung.

Ein ausführliches schriftliches Urteil werden die Beteiligten vom Gericht erhalten, anschließend besteht die Möglichkeit, beim Thüringer Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Der Pressereferent

RiVG Läger

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de